

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen: 51 15 06

Datum: 05.11.2024

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	05.12.2024				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen ab 1. Januar 2025

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zum 1. Januar 2025:

1. die Träger, welche geförderte Fachkraftstellen nach § 23 KiFöG und aus dem Förderprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in ihren Tageseinrichtungen einsetzen, zur Antragstellung für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 aufzufordern und bei Vorliegen der grundsätzlichen Fördervoraussetzungen die Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu erteilen,
2. die grundsätzlich förderfähigen Anträge nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2025 unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass ausreichend Landesmittel zur Verfügung gestellt werden,
3. ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, mit dem Ziel, die Zuweisungen nach § 23 KiFöG ab 1. August 2025 nach aktueller Bedarfslage zu verteilen.

Dr. Burchhardt

## **Sachverhalt (Begründung):**

Die Regierung des Landes Sachsen-Anhalt plant die Umsetzung eines Zweiten Gesetzes zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zum 1. Januar 2025. Dieses Gesetz soll unter anderem die Verteilung von Zuweisungen nach § 23 KiFöG für Kitas mit besonderen Bedarfen neu regeln.

Bisher stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 1 KiFöG jährlich Personalkosten für insgesamt 100 pädagogische Fachkräfte zur Verfügung. Auf den Landkreis Jerichower Land entfielen im Jahr 2024 4,8 VzÄ in fünf Tageseinrichtungen. Nach § 23 Abs. 1a KiFöG stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich die Jahrespersonalkosten für weitere 50 pädagogische Fachkräfte zur Verfügung. Auf den Landkreis Jerichower Land entfielen dabei im Jahr 2024 weitere 2,166 VzÄ in drei Tageseinrichtungen.

Mit dem Auslaufen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprach-Kitas im Rahmen eines Landesprogrammes am 31. Dezember 2024, fallen die aus diesem Landesprogramm geförderten 118 Sprachfachkraftstellen weg und sollen in die Finanzierung der Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 KiFöG überführt werden. Das Land plant daher die Neuregelung des § 23 Abs. 1 KiFöG und kompensiert die wegfallenden Sprachfachkraftstellen, indem zusätzlich zu den bislang gezahlten Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte, befristet die Jahrespersonalkosten für weitere 155 pädagogische Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Da jedoch gleichzeitig der § 23 Abs. 1a KiFöG und die damit verbundenen Jahrespersonalkosten für 50 pädagogische Fachkräfte gestrichen werden sollen, ergibt sich auf das Land Sachsen-Anhalt bezogen in Summe eine Verringerung um die Jahrespersonalkosten von 13 pädagogischen Fachkräften.

Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag am 25. Oktober 2024 in den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen. Wann der Gesetzentwurf im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und das Gesetz veröffentlicht wird, kann seitens des Landkreises nicht eingeschätzt werden.

Im Landkreis Jerichower Land gibt es momentan neun Sprachfachkräfte in ebenso vielen Tageseinrichtungen. Für die Administration des Landesprogramms war das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verantwortlich.

Um eine geordnete Fortführung der geförderten Fachkraftstellen über den 31. Dezember 2024 hinaus gewährleisten zu können und die vom Land Sachsen-Anhalt voraussichtlich zur Verfügung gestellten Mittel in voller Höhe ausreichen zu können, duldet die Entscheidung darüber keinen Aufschub.

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Gesetzesentwurf

Anlage 2 – Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Anlage 3 – Einrichtungsliste

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)